

1108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 4. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Grundsteuergesetz 1955 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146 und 327/1963 und 182/1965 wird geändert wie folgt:

§ 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Erläuterungen

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die seit 1963 unveränderte Wertgrenze des § 29 Abs. 2 Grundsteuergesetz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von 200 S auf 400 S angehoben werden. Die Erhöhung der Grenze, bis zu der die Grundsteuer mit dem ganzen Jahresbetrag fällig wird, bringt insbesondere für die

kassenmäßige Behandlung eine wesentliche Erleichterung.

Eine steuerliche Auswirkung ergibt sich durch die beabsichtigte Änderung nicht. Durch diesen Gesetzentwurf tritt auch keine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes ein.

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Änderung:

Geltende Bestimmung:

§ 29 Abs. 2:

Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 200 Schilling nicht übersteigt.

Vorgeschlagene Fassung:

Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.